

# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

für die Wiederbesetzung einiger schon vorhandener und ähnlicher vacanter Stellen, die sich in der Folge ergeben können, aufstellen, und einige Bestimmungen treffen, die das Gesetz vom 8. August zu erfordern schien.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, findet eure Commission euren Gesetzesvorschlag keineswegs unvollständig, sondern gerade so viel enthaltend, als er enthalten soll. — Es ist nicht der Fall, daß durch das Gesetz vom 8. Aug. vorgeschrieben würde, daß ledig gewordne Vollz. Stellen aus dem gesetzgebenden Rathe allein ersetzt werden dürfen; eure entgegengesetzte Entscheidung ließe sich viel eher aus jenem Gesetze deduciren; Ihr habt durch dasselbe die Rechte der ehemaligen gesetzgeb. Rätthe und somit auch jenes, die Mitglieder in die Vollz. Gewalt ausser eurem Mittel oder inner demselben zu wählen, erhalten. Es ist in eurer letzten Sitzung die Bemerkung gemacht worden, es dürfte durch Uebertragung der konstitutionellen Rechte des Direktoriums an den Vollz. Rath auch entschieden seyn, daß austretende Vollz. Rätthe von Rechtswegen in den gesetzgebenden Rath eintreten; allein diese Bemerkung beruht auf durchaus irriger Auslegung; wann die Constitution austretende Direktoren in den Senat von Rechtswegen treten ließ, so wollte sie offenbar nur von solchen sprechen, die nach vollendeter Amtszeit in Folge constitutioneller Vorschriften selbst austreten; solche Vollz. Rätthe aber können wir keine haben.

Eine letzte Einwendung des Vollz. Rathes betrifft die von euch beschlossene Vorschlagsliste: der Vollz. Rath wünscht auch selbst Antheil an diesen Vorschlägen, in so fern sie Stellen in den gesetzgebenden Rath betreffen, nehmen zu können. Eure Commission findet kein Bedenken dieses zuzugeben; es ist in der That der Fall, daß die Glieder des Vollz. Rathes durch ihre Amtsverhältnisse besser als jene der Gesetzgebung, zur Kenntniß vorzüglicher Männer in ganz Helvetien gelangen können. Eure Commission schlägt euch vor, den Gesetzesvorschlag mit folgender Abänderung des 3ten Art. zum Gesetz zu erheben:

Art. 3. Jedes Mitglied des gesetzgebenden Rathes kann sogleich nach der Erledigung diejenigen Bürger, die es für die zu besetzende Stelle vorschlagen will, beim Secretariat einschreiben lassen; bey zu besetzenden Stellen in dem gesetzgebenden Rath, wird davon dem Vollz. Rathe Anzeige gethan, und jedes seiner Mitglieder ist berechtigt, ähnliche Vorschläge einzusenden.

Der Antrag der Commission wird angenommen, und

vermöge des Gesetzes soll von den 3 ledigen Stellen im gesetzgeb. Rath dem Vollz. Rath Anzeige gemacht und in 10 Tagen die Wahlen vorgenommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Allgemeine Geschichte der berühmtesten Königreiche und Freystaaten in und ausserhalb Europa. — Dritte Abtheilung. — Die Schweiz. Erstes Bändchen. Mit Kupfern. 12. Leipzig in der P. V. Wolfischen Buchhandlung 1800. S. 430.

Die früheren zwey Abtheilungen dieser sehr schätzbaren Sammlung, enthalten die Geschichte Englands und jene der amerikanischen Freystaaten. Die Geschichte der Schweiz, die den Gegenstand der 3ten Abtheilung ausmacht, ist nach den besten Quellen, einfach und prunklos, aber unterrichtend und anziehend erzählt: das erste Bändchen geht bis zu Anfang des 14ten Jahrhunderts. Die Kupfer, deren jedes Bändchen sechs hat, sind von Mettenleiter gezeichnet und gestochen, und von vorzüglichem Werth: die Gegenstände der Kupfer des vorliegenden Bändchens sind: 1) Divico behauptet die Ehre seiner Nation. 2) Julia Alpinula sucht ihrem Vater das Leben zu retten. 3) Der Bischof Salomon bittet bey König Arnulf für seine Freunde. 4) Rudolf von Rapperschwyl kommt aus fernen Landen zurück und verbietet seinem Burgverwalter etwas gegen die Gräfin zu sagen. 5) Die Berner entledigen sich der Schirmvogten des Grafen Peter. 6) Die Weiber vertheidigen Zürich.

### P u b l i k a t i o n.

Von dem Director des Militärhospitals zu Vizenza, ist dem Bürger Kriegsminister der Todtenschein eines gewissen Walter Jacob, von Markgraf, aus der Schweiz, Gemeiner in der 2ten Schweizer Legion in Italien, ledig, 42 Jahre alt, katholischer Religion, der den 3ten November 1799 zu Vizenza am Fieber verstorben ist, zugesandt worden. Dieser Todtenschein ist bereits an mehrere Bürger Reg. Statthalter gesandt worden, ohne daß die Familie des Verstorbenen hat ausfündig gemacht werden können; es wird nun dieses öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche es betreffen mag, den Todtenschein in dem Bureau des Kriegsministers erheben können.

Geben in Bern d. 6ten September 1800.